

Standardisierte Leistungsdokumentation FITiS 2.0 Stand 28.03.2025

Abrechnungslogik für den Zeitraum des Projektes FITiS 2.0

Im Rahmen der standardisierten Leistungsdokumentation FITiS 2.0 wird die tatsächliche Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen geprüft. Dabei werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

1. FITiS 2.0 wird als pauschalierte Leistung gewährt. Der Anspruch auf Vergütung besteht nur dann, wenn die Leistung auch tatsächlich erbracht wurde. Grundsätzlich sind die Leistungen im vollen Umfang wie vereinbart zu erbringen. Maßgeblich für die Abrechnung im Rahmen der standardisierten Leistungsdokumentation ist dabei ausschließlich die direkte Leistung der FITiS-2.0-Stunden. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels werden auch nur anteilig aufgebaute FITiS 2.0 Stunden akzeptiert. Diese werden auf alle Kinder im Leistungsbezug gleichermaßen verteilt.
2. Bei einer vollständigen Nichtleistung besteht kein Anspruch auf Vergütung der Leistung.
3. Die vertragliche Leistung setzt sich aus folgenden Punkten zusammen:
 - a. FITiS 2.0-Stunden aus der Eingliederungshilfe
 - b. Fortbildung/ Supervision
 - c. Fallmanagement des Trägers
 - d. (spitzenverbandliche bzw. trädereigene) Fachberatung

Dabei ist der Punkt a. als direkte Leistung am Kind zu bewerten, die weiteren Punkte b. bis d. sind indirekte Leistungen, die dem Kind nicht unmittelbar zuzuordnen sind.

Die direkten Leistungen und die indirekten Leistungen stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang. Dabei sind die direkten Leistungen (FITiS 2.0-Stunden) maßgeblich. Indirekte Leistungen werden daher nur in dem Umfang (prozentual) refinanziert, wie auch die direkten Leistungen (prozentual) erbracht werden können.

Die (spitzenverbandliche bzw. trädereigene) Fachberatung ist von dieser Regelung ausgenommen und wird für jedes Kind in voller Höhe finanziert, unabhängig davon, ob tatsächlich die direkten Leistungen erbracht werden können. Dies vor dem Hintergrund, dass eine (spitzenverbandliche bzw. trädereigene) Fachberatung grundsätzlich erbracht werden muss.

4. Die (spitzenverbandliche bzw. trädereigene) Fachberatung als indirekte Leistung wird für jede Bewilligung in vollem Umfang finanziert. Dieser Anteil der FITiS 2.0-Pauschale wird seitens des LVR direkt an den Spitzenverband bzw. an den Träger weitergeleitet, der diese Leistung auch tatsächlich erbringt.

Der Träger der Einrichtung hat darüber hinaus nichts weiter zu veranlassen.

5. Daneben werden die direkten und indirekten Leistungen im Rahmen der Qualitäts- und

Wirtschaftlichkeitsprüfung geprüft.

6. Der unterjährige Zugang eines leistungsberechtigten Kindes ist jederzeit möglich.

7. Insgesamt stehen pro Kind mit einer entsprechenden Bewilligung jährlich 8.795,70 Euro zur Verfügung. Davon entfallen je Kind 151,38 Euro jährlich auf die (spitzenverbandliche bzw. trädereigene) Fachberatung.

In der Folge erhält der Träger für jedes Kind mit einer entsprechenden Bewilligung eine Förderung in Höhe von jährlich 8.644,32 Euro. Diese Förderung wird monatlich in Höhe von 720,36 Euro ausgezahlt.

8. Berechnungsbeispiel auf Basis der Werte 2025/2026 (Stand 01.03.2025)

Werden für drei Kinder mit (drohender) Behinderung lediglich 10 Stunden von den vereinbarten 13,5 FITiS 2.0-Stunden erbracht, so entspricht dies einem prozentualen Anteil in Höhe von 74,07 Prozent. Daher werden auch 74,07 Prozent der indirekten Leistungen berücksichtigt (ausgenommen die 100%ige Fachberatungspauschale).

Da die direkten FITiS 2.0-Stunden nicht in der vereinbarten Höhe aufgebaut wurden, wird die Vergütung entsprechend gekürzt. Im Beispiel würden von den 8.644,32 Euro je Kind lediglich 74,07 Prozent anerkannt. Somit würde für jedes Kind lediglich 6.397,66 Euro anerkannt und der Rest zurückgefördert. Zusätzlich würden für die drei Kinder jeweils 151,38 Euro jährlich für die (spitzenverbandliche bzw. trädereigene) Fachberatung gezahlt.

9. ZiL kann zusätzlich zu FITiS 2.0 gewährt werden. Diese Leistung wird auch zusätzlich zur FITiS 2.0-Pauschale finanziert. Die Vergütung einer Nichtfachkraft erfolgt analog der Vergütung der Nichtfachkräfte Face-to-Face in der Basisleistung I (aktueller Stand: Ab 01.01.2025 beträgt die Vergütung 33,39 Euro je bewilligte Stunde).

Zur Berechnung der Pauschale wird für jeden Monat die wöchentlich bewilligte Stundenzahl mit dem Faktor 4,348 multipliziert und zur Auszahlung gebracht. Die Spitzabrechnung erfolgt im Rahmen der standardisierten Leistungsdokumentation ziL. Sofern danach die wöchentlich bewilligte Stundenzahl nachweislich nicht aufgebaut wurde (auch anteilig), werden die Kosten für die nicht aufgebauten Stunden zurückgefördert.

Eine monatliche Rechnungsstellung und Einreichung eines Leistungsnachweises entfällt damit.

10. Die tariflich verhandelten Steigerungsraten für die Basisleistung I finden analoge Anwendung für die FITiS 2.0 Stunden und ziL. Hierfür ist kein gesonderter Antrag auf Tarifanpassung zu stellen.

11. Einzelverhandlungen sind im Rahmen des Modellprojektes ausgeschlossen.